

# Gruppenzugehörigkeit eines außerplanmäßigen Professors

**M3E 05.1493**



## **Bayerisches Verwaltungsgericht München**

**In der Verwaltungsstreitsache**

Prof. Dr. P.

- Antragsteller -

Rechtsanwalt Dr. Christian Birnbaum, Kaiser-  
Wilhelm-Ring 22, 50672 Köln,

gegen

**Technische Universität München**

vertreten durch den Präsident,  
Arcisstr. 21, 80333 München,

- Antragsgegnerin -

wegen

**Fachbereichsratswahl**

**hier: Antrag gemäß § 123 VwGO**

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 3. Kammer,

Rechtsanwalt Dr. Christian Birnbaum, Köln

[birnbaum.de](http://birnbaum.de)

## Gruppenzugehörigkeit eines außerplanmäßigen Professors

M 3 E 05.1493

- 2 -

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. K., den Richter am Verwaltungsgericht B., den Richter am Verwaltungsgericht K.,

ohne mündliche Verhandlung

**am 24. Juni 2005**

folgenden

### **Beschluss:**

- I. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragsteller vorläufig, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, an den anstehenden Wahlen zum Fachbereichsrat 2005 als Mitglied der Gruppe der Professoren teilnehmen zu lassen.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 2500,- EUR festgesetzt.

### **Gründe:**

#### **I.**

Der Antragsteiler begehrt, körperschaftsrechtlich der Selbstverwaltungsgruppe der Professoren an der Fakultät für [ ... ] der Antragsgegnerin zugeordnet zu werden. Er ist außerplanmäßiger Professor an der Fakultät für [ ... ] bei der Antragsgegnerin. Der Titel wurde ihm mit Urkunde vom 5.4.2001 verliehen. Mit Schreiben vom 26.11.2004 beantragte der Antragsteller beim Wahlamt der Antragsgegnerin wahlrechtlich die Zugehörigkeit zur Gruppe der Professoren. Mit Schreiben vom 15.2.2005 lehnte die Antragsgegnerin diesen Antrag ab. Über den

## Gruppenzugehörigkeit eines außerplanmäßigen Professors

M 3 E 05.1493

- 3 -

dagegen vom Antragsteller mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 14.3.2005 eingelegten Widerspruch des Antragstellers wurde noch nicht entschieden.

Am 26. April 2005 beantragte der Antragsteller beim Bayerischen Verwaltungsgericht München im Wege der einstweiligen Anordnung, der Antragsgegnerin aufzugeben, den Antragsteller vorläufig, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, an den Wahlen zum Fachbereichsrat im Juli 2005 als Mitglied der Gruppe der Professoren teilnehmen zu lassen.

Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, der Antragsteller sei Beamter der Antragsgegnerin bzw. des Freistaats Bayern mit der Amtsbezeichnung „Akademischer Direktor“. Zur Verleihung des Titels „außerplanmäßiger Professor“ mit Urkunde vom 5.4.2001 seien u.a. zwei Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen des Antragstellers Voraussetzung gewesen.

Von 1991 bis 1993 sei der Antragsteller Vertreter der C3-Professur im Fach [ ... ] an der Universität [ ... ] gewesen. Nach Rückkehr von dieser Professurvertretung an die Antragsgegnerin sei der Dienstesatz des Antragstellers vermehrt hin zu wissenschaftlichen Dienstleistungen verändert worden.

Das Aufgabengebiet des Antragstellers umfasse die wissenschaftliche und organisatorische Leitung des Fachgebiets [ ... ] an der Fakultät für [ ... ] der Antragsgegnerin. Der Antragsteller sei verantwortlich für die Ausbildungsrichtung [ ... ] im Studiengang [ ... ]. Als einziger habilitierter [ ... ] habe er die Inhalte dieser neuen Studienrichtung erarbeitet und entwickle diese kontinuierlich fort. In den letzten Jahren sei der Antragsteller nicht nur vorwiegend in der wissenschaftlichen Lehre tätig, sondern engagiere sich in der wissenschaftlichen Forschung, was sich auch in seiner Publikationsliste niederschlage.

## **Gruppenzugehörigkeit eines außerplanmäßigen Professors**

M 3 E 05.1493

-4-

Der Antragsteller übe als habilitierter Hochschullehrer Professorenfunktionen aus. Er führe selbständige wissenschaftliche Lehrveranstaltungen, Vorlesungen, Seminare und Kolloquien für Diplomanden durch. Der Antragsteller habe zahlreiche wissenschaftliche Zulassungs- und Diplomarbeiten betreut und im Rahmen dieser Betreuungen auch hervorragende Ergebnisse erzielt.

Die Vorschläge des Antragstellers über die wissenschaftlichen Fächer seien weitgehend in die Studienordnung [...] übernommen worden. Die vom Antragsteller betreute Ausbildungsrichtung sei die größte im Rahmen des Studiengangs [...]. Der Antragsteller sei seit ca. 10 Jahren auch als Prüfer für das wissenschaftliche Staatsexamen im Didaktikfach [...] tätig. Im Sommersemester 2004 sei er als externer 2. Prüfer einer [...] Promotion an der [...] Fakultät der Universität [...] eingeladen gewesen.

Auf Dauer sei der ihm vom Dekanat erteilte Auftrag, das Fachgebiet [...] qualitativ weiterzuentwickeln, für den Antragsteller nur zu erfüllen, wenn er auch über den Fachbereichsrat Einflussmöglichkeiten habe.

Die korporationsrechtliche Zugehörigkeit des Antragstellers zur Gruppe der Professoren ergebe sich aus Art. 17 Abs. 2 Ziff. 1 BayHSchG. Maßgeblich sei, dass die Frage, ob ein Mitglied der Hochschule korporationsrechtlich einer der in Art. 17 Abs. 2 BayHSchG genannten Gruppen zuzuordnen sei, sich nicht nach dem Dienstrecht entscheide und nicht nach dem Titel, sondern nach materiellen Zuordnungskriterien. Nicht einschlägig sei auch der Verweis der Antragsgegnerin auf Art. 17 Abs. 2 S. 3 i.V.m, Art. 17 Abs. 1 Ziff. 9 BayHSchG. Die Anknüpfung an den Titel „außerplanmäßiger Professor“ erlaube keine korporationsrechtlichen Rückschlüsse. Nähme die Antragsgegnerin dieses Argument ernst, dürfe sie dem Antragsteller gar keine korporationsrechtlichen Mitwirkungsrechte mehr zugestehen, *an* danach außerplanmäßige Professoren an den Wahlen zu den Kollegialorganen nicht teilnehmen. Der Antragsteller hingegen nehme regelmäßig an diesen Wahlen

## Gruppenzugehörigkeit eines außerplanmäßigen Professors

M 3 EOS. 1493

- 5 -

teil, nur eben nicht in der von ihm für einschlägig gehaltenen Gruppe. Aus der Regelung in Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG könne man entnehmen, dass in Zweifelsfällen der Gesetzgeber eine korporationsrechtliche Zuordnung zu der höchsten in Betracht kommenden Gruppe wünsche.

Es dürfte außer Frage stehen, dass der Antragsteller „als Hochschullehrer“ bzw. „wie ein Hochschullehrer für die Antragsgegnerin tätig sei. Dies ergebe sich aus seinen vielfältigen professorentypischen Tätigkeiten für die Antragsgegnerin, Das selbständige wissenschaftliche Publizieren, das selbständige Abhalten von Lehrveranstaltungen, die unbestrittene curriculare Tätigkeit des Antragstellers, das Mitwirken an den Hochschulprüfungen als Prüfer lasse nur den Rückschluss zu, dass der Antragsteller Professor i.S.v. Art. 17 Abs. 2 Ziff. 1 BayHSchG sei.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag abzulehnen.

Der Antrag sei unbegründet, da der Antragsteller nicht berechtigt sei, als Mitglied der Gruppe der Professoren an Wahlen zu den Kollegialorganen teilzunehmen. Universitätsprofessoren seien akademische Lehrer, die aufgrund einer Habilitation oder eines gleichwertigen sonstigen Qualifikationsnachweises mit der selbständigen Vertretung eines Faches in Forschung und Lehre betraut seien und in einem besonderen Verfahren gem. Art. 56, 57 BayHSchG zu Professoren berufen worden seien. Der Antragsteller hingegen sei akademischer Direktor Als solcher habe er nicht die Rechtsstellung eines Professors, da die Ernennung zum außerplanmäßigen Professor die dienstrechtlich Stellung nicht verändere.

Als Akademischer Direktor sei der Antragsteller bei Wahlen zu den Kollegialorganen in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter wahlberechtigt. Als außerplanmäßiger Professor gehöre er jedoch nicht der Gruppe der Professoren an. Entsprechend der Legaldefinition in Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG seien Professoren, die im Beamten- oder Angestelltenverhältnis stünden, der Gruppe der Professoren zugeordnet. Aus der Synopse von Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 17 Abs. 1

## Gruppenzugehörigkeit eines außerplanmäßigen Professors

M3E 05.1493

- 6 -

Nr. 9 BayHSchG folge, dass außerplanmäßige Professoren nicht zur Gruppe der Professoren i.S.v. Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gehörten. Gemäß Art, 17 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG nähmen außerplanmäßige Professoren nicht an Wahlen zu den Kollegialorganen teil. Das Problem der Zugehörigkeit zu mehr als einer Gruppe stelle sich daher im vorliegenden Fall nicht. Die Regelung des Art, 17 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG sei somit nicht einschlägig.

Der Antragsteller habe keine Vertretung eines Faches in Forschung und Lehre inne. Die Übertragung der Aufgabe des Antragstellers sei weder durch den Fachbereichsrat noch durch die Hochschulleitung erfolgt. Zudem oblägen die Leitung und die Verantwortung für das Fachgebiet [ ... ] grundsätzlich dem Dekan sowie dem Studiendekan. Eine Übertragung dieser Leitungsfunktion habe nicht stattgefunden,

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Der zulässige Antrag ist auch begründet.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, an den anstehenden Wahlen zum Fachbereichsrat als Mitglied der Gruppe der Professoren teilnehmen zu dürfen.

Der Antragsteller ist als Hochschullehrer im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anzusehen. Danach ist, unabhängig von der Abgrenzung der beamtenrechtlichen Vorschriften, Hochschullehrer der akademische Forscher und Lehrer, der aufgrund der Habilitation oder eines sonstigen Qualifikationsbeweises mit der selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre betraut ist (BVerfGE 35, 79 (126 f.); 47, 327 (388);

56, 192). Der Antragsteller, dem die *venia legendi* und der Titel außerplanmäßiger Professor verliehen worden ist, hat die Qualifikation eines Hochschullehrers und erfüllt die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren. Er nimmt in seinem tatsächlich ausgeübten Tätigkeitsfeld bei der Antragsgegnerin durch selbständige Forschung und Lehre auch Professorenaufgaben wahr. Dies ergibt sich aus seinen insoweit unbestrittenen Darlegungen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen unmissverständlich zu erkennen gegeben, dass das Merkmal der Betrauung gerade keine der materiellen Stellung als Hochschullehrer entsprechende, förmliche beamtenrechtliche Berufung in das Amt eines Hochschullehrers voraussetzt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist wohl auch davon auszugehen, dass, wenn nicht schon die Verleihung der Lehrbefugnis, so doch die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“, die einen entsprechenden Antrag der u.a. für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots verantwortlichen (Art 36 Abs. 2 BayHSchG) Fakultät voraussetzt (Art 32 Abs. 1 BayHSchLG), als Einräumung einer entsprechenden Rechtsstellung ausreicht (vgl. BVerwGE 100,160),

Der Antragsteller wurde vom Gründungsdekan der Fakultät für [...] der Antragsgegnerin damit betraut, das Studienprofil [...] weiterzuentwickeln und zu implementieren, alle anderen Dienstaufgaben sollen erst nachrangig von ihm verfolgt werden. Aus dem Schreiben des Gründungsdekans u.a. an die Professoren der Fakultät wird dies dahingehend dargestellt, dass der Antragsteller beauftragt ist, kommissarisch für den Studienschwerpunkt [...] verantwortlich tätig zu sein. Unbestritten hat der Antragsteller insoweit vorgetragen er habe als einziger habilitierter [...] die Inhalte dieser neuen Studienrichtung erarbeitet und entwickle diese kontinuierlich fort.

Der Antragsteller führt nach dem von ihm vorgelegten aktuellen Vorlesungsverzeichnis wissenschaftliche Lehrveranstaltungen, Vorlesungen, Seminare und Kolloquien für Diplomanden durch und hat nach der von ihm

## Gruppenzugehörigkeit eines außerplanmäßigen Professors

M 3 E 05.1493

- 8 -

vorgelegten Auflistung zahlreiche wissenschaftliche Zulassungs- und Diplomarbeiten betreut und wirkt an Hochschulprüfungen und auch an Staatsprüfungen mit. Er ist, wie sich aus seiner Publikationsliste ergibt, auch in der wissenschaftlichen Forschung selbständig tätig.

Die seit Jahren tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten des Antragstellers entsprechen somit weitgehend denjenigen der Professoren, wobei es sich nicht nur um aushilfsweise und vorübergehend übernommene Aufgaben handelt. Sowohl von der Qualifikation als auch von der Funktion her ist er daher als Hochschullehrer zu betrachten.

Dies wird auch durch die beiden Gutachten, die im Rahmen seiner Ernennung zum außerplanmäßigen Professor erstellt wurden, bestätigt. Danach hat sich der Antragsteller in langjähriger Lehre und Forschung so gut bewährt, dass er die Anforderungen erfüllt, die an Inhaber von Stellen für Professoren gestellt werden (Gutachten Prof. Dr. [ ... ]). Außerdem hat der Antragsteller nach dem Gutachten von Prof. Dr. [ ... ] in Lehre und Forschung stets als Hochschullehrer agieren müssen (und können), nicht als „Lehrkraft für besondere Aufgaben“. Diese Beurteilung ändert sich auch durch die Einwendungen der Antragsgegnerin nicht. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Antragsteller auch nach der Ernennung zum außerplanmäßigen Professor, wodurch seine statusrechtliche Stellung als Akademischer Direktor nicht berührt wurde (Art. 32 Abs. 3 BayHSchLG), keinen selbständigen Lehrstuhl innehat und folglich formal dem Dekan und dem Studiendekan zugeordnet ist. Die faktischen Tätigkeiten des Antragstellers wurden von der Antragsgegnerin nicht bestritten. Außerdem ist es auch für ordentliche Professoren in einem fächerübergreifenden Fachgebiet, wie es [ ... ] darstellt, wohl selbstverständlich, Studieninhalte aufeinander abzustimmen und mit den Vorgaben der Hochschule und der Fakultät in Einklang zu bringen.

## Gruppenzugehörigkeit eines außerplanmäßigen Professors

M 3 E 05.1493

- 9 -

Auch die Regelungen des Bayerischen Hochschulgesetzes stehen einer Teilnahme des Antragstellers an den Wahlen zum Fachbereichsrat in der Gruppe der Professoren nicht entgegen.

Gemäß Art 17 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG gehört ein Mitglied der Hochschule, für das die Zugehörigkeit zu mehr als einer der aufgezählten Gruppen In Betracht kommt, zu der in der Reihenfolge des Satzes 1 zunächst aufgezählten Gruppe. Nachdem der Antragsteller materiell nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Professoren zuzurechnen ist, gehört er zu dieser in Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG zunächst aufgezählten Gruppe, nicht in die in Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG genannte Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter. Dem steht auch nicht Art. 17 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG entgegen, wonach Mitglieder nach Absatz 1 Nm. 8 bis 10 an den Wahlen zu den Kollegialorganen nicht teilnehmen. Zwar sind in Abs. 1 Nr. 9 auch die außerplanmäßigen Professoren genannt, jedoch ergibt sich aus der Formulierung am Schluss dieser Nummer „und die sonstigen nebenberuflich Tätigen“, dass die vor dieser Formulierung ausdrücklich genannten Mitglieder nur als typische Beispiele der nebenberuflich an der Universität Tätigen genannt sind, Da der Antragsteller jedoch unbestritten hauptberuflich bei der Antragsgegnerin tätig ist, ist er von dem Ausschluss von den Wahlen zu den Kollegialorganen nicht erfasst. Davon geht wohl auch die Antragsgegnerin aus, da sie den Antragsteller regelmäßig an den Wahlen teilnehmen lässt, nur eben nicht in der für den Antragsteller einschlägigen Gruppe.

Aus den dargestellten Gründen war dem Antrag daher stattzugeben. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 VwGO, die Entscheidung über den Streitwert beruht unter Berücksichtigung des vorläufigen Charakters des Verfahrens auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 1 f 52 Abs. 2 GKG.

**Rechtsmittelbelehrung.**

1. Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Beschlusses beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Hausanschrift; Bayerstraße 30, 80335 München, oder Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift in Ansbach: Montgelaßplatz 1, 91522 Ansbach**

eingeht.

**Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 VwGO),**

**Im Beschwerdeverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss steh Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt,** durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem **vertreten lassen.**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

**Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung m begründen.** Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen, Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

**Die Beschwerde ist nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- nicht übersteigt.**

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Gegen die **Festsetzung des Streitwerts** (Nummer III des Beschlusses) steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

**Für die Streitwertbeschwerde besteht kein Vertretungszwang.**

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich oder **zur** Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

## Gruppenzugehörigkeit eines außerplanmäßigen Professors

**M 3 E 05.1493**

- 11

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch Innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschriftsollen vier Abschriften beigefügt werden.